

- 1) Oesterreich.
 - a) Die deutschen Bundesstaaten (vorherrschend deutsch).
 - b) Die übrigen Staaten (vorherrschend slavisch etc.).
- 2) Preußen.
 - a) Die nicht zum deutsch. Bund gehör. Provinzen.
 - b) Die zum deutsch. Bund gehör. Prov. an d. Oder u. Elbe.
 - c) Die zum deutsch. Bund gehör. Prov. am Rhein (Rheinprov. u. Westphal.).
- 3) Schleswig-Holstein-Lauenburg.
- 4) Mecklenburg.
 - a) Schwerin.
 - b) Strelitz.
- 5)
 - a) Oldenburg.
 - b) Bremen, Hamburg, Lübeck.
- 6) Hannover.
- 7) Die übrigen Länder am Harz.
 - a) Braunschweig.
 - b) Lippe und Schaumburg-Lippe.
 - c) Waldeck (wegen Pyrmont).
- 8) Sachsen.
- 9) Die sächs. Herzogthümer etc.
 - a) Anhalt.
 - b) Sachsen-Altenburg.
 - c) Neuß-Schleiz und Greiz.
 - d) Sachsen-Weimar-Eisenach.
 - e) Sachsen-Meiningen-Hildburgh.
 - f) Sachsen-Coburg-Gotha.
 - g) Schwarzb.-Rudolst. u. Sondershshn.
- 10) Die Hessen.
 - a) Hessen-Cassel.
 - b) " Darmstadt.
 - c) " Homburg.
- 11)
 - a) Nassau.
 - b) Frankfurt.
- 12) Bayern. 13) Württemberg. 14) Baden.

Man könnte bei diesen 2 Staaten die geogr. Gliederung auch noch auf eine Spaltung in Provinzen ausdehnen.

Hier wäre auch die alphabetische Reihenfolge anwendbar.

- | | | |
|----------------------------|----------------------------|-------------------|
| 15) Schweiz. | 19) Dänemark. | 23) Griechenland. |
| 16) Luxemburg und Belgien. | 20) Schweden und Norwegen. | 24) Italien. |
| 17) Niederlande. | 21) Rußland. | 25) Spanien. |
| 18) Großbritannien. | 22) Türkei. | 26) Frankreich. |
| | | 27) Amerika. |

Man stoße sich nicht daran, daß diese Eintheilung für die praktische Handhabung zu complicirt erscheint; bewährt sie sich als organisch, so ist sie eben deshalb im höhern Sinne praktisch. Was dadurch dem Gedächtniß zugemuthet wird, ist kaum der Rede werth, und wenn Hr. Adolph Müller das Städtealphabet deshalb („vor der Hand“) vorzieht, um eine leichtere alphabet. Uebersicht zu haben und die Facturen leichter ordnen zu können, so frage ich, ob es nicht schon das Geschäft als Geschäft erfordert, die Buchhändlergeographie auch als Bild tüchtig im Kopf zu haben, geradezu gesagt, eine Karte des Buchhandels zu entwerfen?! Ich habe soeben eine solche zu meinem Privatvergnügen in Arbeit und kann die gleiche Beschäftigung besonders meinen jüngern Collegen als nützlich empfehlen. — Um noch eines Einwandes zu gedenken, jenes des Herrn D. Spamer, daß ja die Liste so gut und gleichzeitig zu Register- und Zahlungsliste, wie als Versendungs- und Continuationsliste dienen müsse (s. Börsenbl. Nr. 30), erlaube ich mir zu erwähnen, daß man sich am besten selbst angefertigter Registerlisten zu speciellem Gebrauch bedient, und daß die Zahlungsliste rückfichtlich bequemster Handhabung in den Messen am besten im Firmenalphabet angelegt ist, so daß die von Hrn. Spamer beantragte Anordnung nach Städten hier nur stören würde. —

Dies Alles gilt hauptsächlich für Norddeutschland, das, (natürlich mit schwankenden Ausnahmen) durchaus in Thalern rechnend, durchgängig in Leipzig zahlt und sich zahlen läßt. Anders ist es bei Süddeutschland, das nicht allein in Thalern und Gulden rechnen muß und zwei Hauptzahlungsplätze (Leipzig und Stuttgart) hat, sondern bei dem auch in einem und demselben Lande diese Stadt süddeutsch, die andere norddeutsch rechnet, z. B. Hessen-Cassel, ja in einer und derselben Stadt die eine Handlung in Thalern, die andere in Gulden zeichnet, z. B. Coblenz, Coburg. Daß man unter so bewandten Umständen in einem Strassenbuch bald ein Conto in Thaler-, bald ein anderes in Guldenrechnung haben müßte, wäre höchst lästig, aber doch noch annehmbar, wenn sich nicht auch hierin eine Wendung zum Einfachern und Organischen ergeben sollte.

Nürnberg, 18. März 1855.

Rt.

Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreigespaltene Petit-Beile oder Raum mit 5 Pf. sächs., alle übrigen mit 10 Pf. sächs. berechnet.)

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[3622.] HEIDELBERG, im Januar 1855.
P. P.

Hierdurch erlaube ich mir, Ihnen die Anzeige zu machen, dass nach Tilgung aller ihrer Passiva die seit einer langen Reihe von Jahren nach dem Austritt meines Vaters von mir allein unter der Firma:

C. F. Winter,
akademische Verlagshandlung in
Heidelberg,

vertretene Buchhandlung mit allen Rechten
Zweiundzwanzigster Jahrgang.

und Aussenständen, laut Vertrag vom 30. November v. J., an
Herrn G. B. E. POLZ
in Leipzig

übergeht.
Indem ich mich Ihrem fernern Wohlwollen empfehle und wegen meiner fernern Betheiligung an diesem Geschäfte mich auf nachstehende Mittheilung des Herrn Polz beziehe, zeichne ich
hochachtungsvoll und ergebenst
Anton Winter.

LEIPZIG, im Januar 1855.

P. P.

Wie Sie aus vorstehendem Circular des Herrn Anton Winter ersehen, habe ich die von ihm vertretene Buchhandlung mit allen

Activen und Rechten, jedoch ohne Passiva, käuflich erworben und werde dieselbe unter der Firma:

C. F. Winter'sche Verlagshandlung
zu
Heidelberg und Leipzig

fortführen.
Mit den entsprechenden Mitteln dazu ausgerüstet, werde ich sofort die nöthigen neuen Auflagen einer Anzahl der besten Artikel in Angriff nehmen und überhaupt nichts versäumen, was zum Aufschwung dieses bekannten guten Verlages beitragen kann.

Herr Anton Winter, welcher seinen Wohnsitz nach Leipzig verlegt und bei dem Geschäfte theilhaftig bleibt, wird auch ferner die specielle Leitung desselben behal-